

## **Satzung**

des Vereins „Omnibusfreunde Schleswig-Holstein“ (OFSH)

### **§1 (Name, Sitz, Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein „Omnibusfreunde Schleswig-Holstein e.V.“, abgekürzt OFSH, mit Sitz in Kiel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die postalische Anschrift des Vereins ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

### **§2 (Zweck, Mittelverwendung)**

- (1) Zweck des Vereins ist die Dokumentation des historischen und gegenwärtigen Busverkehrs in Schleswig-Holstein in Wort und Bild einschließlich der Erhaltung historischer Omnibusse als technische Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Dokumentation der Omnibusgeschichte Schleswig-Holsteins einschließlich eines Archivs, die Restauration, Instandsetzung, Instandhaltung und die öffentliche Präsentation historischer Omnibusse in Kooperation mit Omnibusbetrieben sowie privaten Eigentümern, die Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Omnibus sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Freunde der Straßenbahn, Kiel e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Minderjährige müssen eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten vorweisen.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Eintritt. Ein Antrag auf Eintritt kann seitens des Vorstandes ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jeweils zum letzten Tag des folgenden Monats möglich und muss dem Verein schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer einfachen Mehrheit. Ausgeschlossen werden kann, wer
  - a. gegen die Satzung verstößt,
  - b. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet
  - c. mit eventuellen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, außer bei Beitragszahlungen, länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - d. den Beitrag nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt.
- (6) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in einer separaten Beitragsordnung festgelegt sind. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.

#### **§4 (Organe)**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§4.1 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Das Mindestalter für die Tätigkeit im Vorstand beträgt 21 Jahre.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - ✓ Durchführung und Organisation der Vereinsaufgaben gemäß Satzung
  - ✓ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - ✓ Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie Buchführung durch den Kassenwart
  - ✓ Erstellung des Jahresberichtes
  - ✓ Aufnahme von Mitgliedern
  - ✓ Einberufung der Mitgliederversammlung
  - ✓ Ausschluss von Mitgliedern

## §4.2 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung per E-Mail ist möglich. Die Einberufung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Ort
  - b. Datum
  - c. Anfangszeit
  - d. Tagesordnung
  - e. Frist für die Anträge (14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung)
- (3) Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn min. ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (Minderheitsanforderung).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt i. d. R. mit einfacher Mehrheit per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind Satzungsänderungen, vorzeitige Entlassung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereines. Hier ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten zu lassen. Konkrete Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind im Rahmen der Vollmacht nicht erforderlich. Die Vollmacht ist nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Verwahrung mit dem Originalprotokoll vorzulegen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Schriftführer zu protokollieren. Das angefertigte Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Schriftführer ist jeweils zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln:
  - ✓ den Vorsitzenden
  - ✓ den stellvertretenden Vorsitzenden
  - ✓ den Kassenwart
  - ✓ die Kassenprüfer
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - ✓ Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - ✓ Entgegennahme des Kassenberichtes

- ✓ Entgegennahme des Kassen-Prüfberichtes
- ✓ Beschluss der Satzung sowie deren Änderungen
- ✓ Festsetzung der Beiträge
- ✓ alle Fragen, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind
- ✓ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ✓ Entlastung des Vorstandes

## **§5 (Kassenprüfer)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Vereinskasse und Buchführung unabhängig voneinander überprüfen. Die Kassenprüfer teilen das Ergebnis der Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung mit. Sie dürfen mit keinem der Vorstandsmitglieder verwandt oder verschwägert sein.

Kiel, den 02.05.2008 (Vereinsgründung)

ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2022